



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD

Ruelle de Notre-Dame 2, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 22 10  
www.fr.ch/diaf diaf-sg@fr.ch

#### **44      Gemeindeverband Orientierungsschule der Region Murten (OSRM) – Genehmigung des Finanzreglements (FinR)**

Gestützt auf das Begehren des Vorstands vom 1. Februar 2022;  
Gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. November 2021;  
Gestützt auf die Artikel 148 und 149 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);  
Gestützt auf das Gutachten vom 16. Februar 2022 des Amtes für Gemeinden,

#### **in Erwägung:**

Die Festlegung der Schwellenwerte in den Finanzreglementen liegt in der Autonomie und der Verantwortung jedes Gemeindeverbandes. Die vorliegende Genehmigung erfolgt ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit und beinhaltet keine Beurteilung der Zweckmässigkeit der vom Gemeindeverband gewählten Schwellenwerte (Art. 149 Abs. 1 GG). Im Weiteren ist zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Reglements, der Art. 67 Abs. 1 Bst. 1 GFHG entspricht, festzuhalten, dass nach Auffassung des Amtes für Gemeinden eine solche Delegation nicht generell-abstrakt im Finanzreglement zu regeln ist, sondern bei einem konkreten Fall zur Anwendung gelangen kann. Es ist deshalb zu empfehlen, diese Reglementsbestimmung anlässlich einer nächsten Revision zu streichen und bis dahin nicht anzuwenden.

#### **beschliesst:**

**Artikel 1.** Das Finanzreglement vom 17. November 2021 wird genehmigt.

**Art. 2.** Es wird eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben.

**Art. 3. Mitteilung:**

- a. an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. des Reglements);
- b. an das Oberamt des Seebezirks (mit 1 Ex. des Reglements);
- c. an den Gemeindeverband Orientierungsschule der Region Murten (OSRM)  
(mit 1 Ex. des Reglements).

*Freiburg, 18. Februar 2022*



Didier Castella  
Staatsrat, Direktor





## **Finanzreglement (FinR)**

### **Gemeindeverband Orientierungsschule der Region Murten**

---

#### *Die Delegiertenversammlung*

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

*Erlässt:*

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Finanzen des Gemeindeverbandes OSRM wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

#### **Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)**

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 20'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

#### **Art. 3 Finanzkompetenzen des Schulvorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)** **a) Neue (freie) Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GFHV)**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Schulvorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 20'000.00 nicht übersteigt. Artikel 7 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

#### **Art. 4 b) Gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. g GFHG)**

<sup>1</sup> Der Schulvorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>2</sup> Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 3 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue (freie) Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

#### **Art. 5 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)**

<sup>1</sup> Der Schulvorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser CHF 20'000.00 des entsprechenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Schulvorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung.



#### **Art. 6 d) Nachtragskredit (Art. 35, GFHG, Art. 33 GFHV)**

<sup>1</sup> Der Schulvorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser CHF 20'000.00 des entsprechenden Budgetkredits nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Übersteigt der Nachtragskredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Schulvorstand unverzüglich um einen Nachtragskredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Die Vorschriften von Artikel 7 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

#### **Art. 7 d) Kreditüberschreitung (Art. 36, GFHG, Art. 33 GFHV)**

<sup>1</sup> Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Gemeindeverband OSRM keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Schulvorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 4 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

<sup>2</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

<sup>3</sup> Der Schulvorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

#### **Art. 8 Übrige Entscheidungskompetenzen des Schulvorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)**

<sup>1</sup> Der Schulvorstand verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen bis zu einem Betrag von CHF 20'000.00 pro Ausgabe:

- a) Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinden mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- b) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächnisses mit Auflage.

<sup>2</sup> Für eine allfällige andere Delegation zu einem konkreten Geschäft bleibt der Entscheid der Delegiertenversammlung vorbehalten.

#### **Art. 9 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)**

Der Schulvorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

#### **Art. 10 Referendum (Art. 69 GFHG)**

Die Bestimmungen bezüglich Referendum sind in den Statuten des Gemeindeverbandes OSRM aufgeführt.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung am 17. November 2021



Der Präsident des Schulvorstandes:  
Alexander Schroeter



Der Präsident der Delegiertenversammlung:  
Daniel Lehmann



Die Verbandssekretärin:  
Brigitte Demierre

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft  
des Kantons Freiburg.

Datum: 18 FEV. 2022



Der Staatsratsdirektor:  
Didier Castella